

Zeitschrift: Volksschulblatt
Herausgeber: J.J. Vogt
Band: 2 (1855)
Heft: 32: Die Kunst, reich und glücklich zu werden. Ein Büchlein für Jedermann

Artikel: Gesetzesentwurf über die Organisazion der öffentlichen Bildungsanstalten
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-249383>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 15.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Abonnem.-Preis:

Halbjährl. Fr. 2. 20.

Vierteljährl. „ 1. 20.

Franko d. d. Schweiz.

Nr. 32.

Einrük.-Gebühr:

Die Zeile 10 Rpp.

Wiederhol. 5 "

Sendungen franko!

Bernisches

Bölfeschulblatt.

10. August. Zweiter Jahrgang. 1855.

Bei der Redakzion kann auf das Schulblatt jederzeit abonnirt werden. Fehlende Nummern werden nachgeliefert. — Der I. Jahrgang ist zu haben à 2 Fr.

Geszesentwurf über die Organisazion der öffentlichen Bildungsanstalten.

(Fortsetzung.)

Zweiter Abschnitt. Organisazion der Schulbehörden.

§. 12. Die oberste Leitung und Beaufsichtigung der öffentlichen und Privatbildungsanstalten des Kantons liegt der Erziehungsdirektion ob.

§. 13. Zu dieser Beaufsichtigung, so wie zur Vermittlung aller Schulangelegenheiten zwischen der Erziehungsdirektion und den einzelnen Schulen und Anstalten werden 4—6 Schulinspektoren bestellt.

§. 14. Für die speziellen Beaufsichtigung und Administration der öffentlichen Schulen in den einzelnen Gemeinden und Bezirken werden folgende Behörden bestellt:

- 1) für die Primarschulen wenigstens in jeder Einwohnergemeinde eine Primarschulkommission von 5—9 Mitgliedern, gewählt von der Einwohnergemeinde;
- 2) für jede Bezirksschule eine Bezirksschulkommission von wenigstens 5 Mitgliedern, gewählt einerseits von den beitragenden Gemeinde- oder Bezirksbehörden, oder, wo diese nicht betheiligt sind, von den betheiligten Privaten, andererseits von der Erziehungsdirektion. Den Präsidenten bezeichnet die Erziehungsdirektion; bestehende Verträge vorbehalten;
- 3) für die beiden Kantonsschulen eine Kantonsschulkommission von 5—8 Mitgliedern, gewählt von der Erziehungsdirektion. Der Regierungsrath ist überdies befugt, besondere Aufsichtskommissionen amtsbezirkweise zu organisiren.

§. 15. Sämtliche Lehrer eines Progynasiums und einer Kantonschule bilden eine Lehrerversammlung. Dieselbe wählt einen Präsidenten, welcher den Titel Vorsteher führt, und dessen Bestätigung der Erziehungsdirektion vorbehalten bleibt. Der Gewählte ist zur Annahme verpflichtet. Die Amts dauer der Vorsteher ist 4 Jahre, nach Ablauf derselben sie jedoch wieder wählbar sind.

§. 16. Die Obliegenheiten der Schulbehörden wird der Regierungsrath bestimmen.

Dritter Abschnitt. Allgemeine Bestimmungen.

§. 17. Der Unterricht in den öffentlichen Bildungsanstalten soll nach einem den verschiedenen Alters- und Bildungsstufen, den Ansforderungen des Lebens und der Wissenschaft entsprechenden, für jede Klasse derselben gemeinsamen obligatorischen Plan ertheilt werden, welchem die anzuwendenden ebenfalls obligatorischen Lehrmittel entsprechen sollen.

§. 18. Plan und Lehrmittel für die Primar- und Mittelschulen bestimmt unter Mitwirkung der verfassungsmäßigen Vorberathungsbehörde die Erziehungsdirektion, unter Genehmigung des Regierungsrathes.

Betreffend die Hochschule bleibt es bei den Bestimmungen des Hochschulgesezes.

§. 19. Die Eltern oder deren Stellvertreter sind verpflichtet, ihren Kindern und Pflegbefohlenen den Grad von Unterricht zu Theil werden zu lassen, der in einer guten Primarschule erhältlich ist.

§. 20. Wer seine Kinder oder Pflegbefohlenen im schulpflichtigen Alter nicht in einer öffentlichen Schule unterrichten lassen will, hat sein Vorhaben der Ortsschulkommission zu Handen des Schulinspektors des Bezirks anzugeben.

Der Schulinspizitor wird untersuchen, ob der Unterricht, der solchen Kindern außer einer öffentlichen Schule zu Theil werden soll, der Vorschrift des §. 4 genüge und nur, wo dies der Fall, die Erlaubniß zu ertheilen.

Wer ohne Erlaubniß schulpflichtige Kinder nicht in eine öffentliche Schule schickt, soll nach den Bestimmungen des Primarschulgesezes über die Handhabung des Schulbesuchs bestraft werden.

§. 21. Die Ertheilung von Privatunterricht, so wie die Errichtung von Pensionaten zum Zwecke des Unterrichts und der Erziehung ist nur mit Bewilligung der Erziehungsdirektion, nach Einvernahme des Schulinspektors des Bezirks erlaubt.

Die näheren Bestimmungen darüber enthält das Gesez über den Privatunterricht.

§. 22. Um jedem bildungsfähigen Kinde den nothwendigen Unterricht zugänglich zu machen, ist jedenfalls dafür zu sorgen, daß notorisch Armen der Schulbesuch unentgeldlich möglich sei.

Auch sollen für dürftige Primarschüler, die sich durch gute Anlagen, Fleiß und Betragen auszeichnen, an den verschiedenen Mittel-

schulen Freistellen errichtet werden, so wie solche junge Leute ebenfalls bei Vertheilung der bestehenden Muschafen und jurassischen Stipendien gebührend berücksichtigt werden sollen.

§. 23. Der Staat unterstützt je nach Umständen außer den öffentlichen Schulanstalten auch anderweitige Bestrebungen zur Förderung allgemeiner Volksbildung, wie Fortbildungsschulen, Kleinkinderschulen, Volks- und Schulbibliotheken, Gesang- und Turnvereine, Waffenübungen der Jugend.

§. 24. Ebenso unterstützt er durch einen angemessenen Zuschuß die Erweiterung der bereits bestehenden Schullehrerkasse.

Jeder Lehrer an einer öffentlichen Schule im Kanton ist gehalten, sich bei dieser Kasse zu betheiligen, so weit es die Statuten derselben zugeben.

Bis zur genügenden Kräftigung derselben und dem Beitritt aller Lehrer werden die bisherigen Leibgedinge und außerordentlichen Unterstützungen fortentrichtet.

§. 25. Die Besoldungen der Lehrer sollen vierteljährlich ausgerichtet werden.

Der Wittwe und den Kindern eines verstorbenen Lehrers an einer öffentlichen Schule wird die Besoldung nebst allfälligen Nutzungen noch für drei Monate nach dessen Tode ausgerichtet, jedoch mit der Verpflichtung, den Stellvertreter zu entschädigen.

§. 26. Der Staat wird junge Leute, welche sich dazu eignen und dem Lehrerberuf sich widmen wollen, möglichst erleichtern und aufmuntern.

§. 27. Wer an einer Primarschule des Kantons Bern lehren will, muß im Besize eines im Kanton nach wohlbestandener Prüfung erhaltenen Patents sein.

An den Mittelschulen kann jedoch ein sonstiger Nachweis über unzweifelhafte Besährigung einstweilen genügen.

In Zukunft sollen auch Patentprüfungen für Mittelschullehrer eingeführt werden.

§. 28. Weitere Bestimmungen, namentlich über die Unterrichtsgegenstände, die Zahl und den Umfang der Bildungsanstalten, den Unterhalt derselben, die Schulpflichtigkeit und Handhabung des Schulbesuchs, über Schulzeit, die Ferien und die Prüfungen; über die Bildung, Anstellung, Entlassung und die Besoldungsverhältnisse, sowie die Pflichten und Rechte der Lehrer werden betreffende Spezialgesetze und Verordnungen vorbehalten.

Der Regierungsrath wird dafür sorgen, daß die dahерigen Vorschriften, so wie alle zur Durchführung der in diesem Gesetze enthaltenen Grundsätze nothwendigen Anordnungen mit aller Förderung gemacht werden.